

P r o t o k o l l  
der  
Landsgemeinde vom 2. Mai 1965.  
-----

REGIERUNGSRAT
20. MAI 1965
No. 673

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde.

Traditionsgemäss wird die Landsgemeinde mit einer Ansprache von Herrn Landammann Hermann Feusi eröffnet.

Er gibt darin einen Ueberblick über das politische Geschehen in der weiten Welt und weist auf die gefährlichen Krisenherde im fernen Osten hin. Die Entwicklung zeigt, dass wir nicht nur Glarner und Schweizer sind, sondern als Europäer und Weltbürger die Sorgen der grossen Welt mitzutragen haben. Sodann gedenkt er des grossen dahingegangenen Staatsmannes Sir Winston Churchill, der in einer 1946 in Zürich gehaltenen Rede Europa einen neuen Weg in die Zukunft wies.

Er berührte sodann die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft und gab einen Ueberblick über die Geschäfte der Landsgemeinde.

Land und Volk von Clarus unter den Nachtschutz des Allmächtigen stellend, erklärte er die Landsgemeinde 1965 als eröffnet.

Als offizielle Gäste der Landsgemeinde sind anwesend die Herren Bundespräsident Prof. Dr. H.P. Tschudi, der neben dem Bürgerrecht von Basel, auch dasjenige der Gemeinde Schwanden besitzt, Bundesvizekanzler Dr. Felix Weber, der Regierungsrat des Standes Basel-Stadt in corpore, sowie Oberstdivisionär Fritz Wille, Kdt. der Mech. Div. 11 und Oberstbrigadier Guido Rigonalli, Kdt. der Ter. Br. 12.

Der Landammann wird durch den Landesstatthalter und hierauf die Landsgemeinde durch den Landammann vereidigt. Sodann erfolgt das Verlesen der Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes.

§ 2 Wahlen

Die Amtsdauer 1962 - 1965, die 26. seit der Verfassung von 1887, ist abgelaufen, weshalb der Regierungsrat, die Gerichtsstäbe, die Ständeräte, der Staatsanwalt und der Verhörerichter für die Amtsdauer 1965 - 1968 neu zu wählen sind.

a) Landammann:

Als Landammann wird neben dem bisherigen Amtsinhaber Herr Hermann Feusi, Glarus, Herr Julius Landolt, Landrat, Näfels in Vorschlag gebracht, der jedoch eine Wahl ablehnt. Hierauf wird in der durch Landesstatthalter Herr Dr. Fritz Stucki durchgeführten Abstimmung der bisherige Landespräsident ehrenvoll wiedergewählt.

b) Landesstatthalter:

Hierauf wird Herr Dr. Fritz Stucki, Netstal ebenfalls ehrenvoll als Landesstatthalter im Amte bestätigt.

c) Regierungsräte:

Als Mitglieder des Regierungsrates wurden in Einzelabstimmung erkoren:

- Herr Franz Landolt, Näfels
- " Walter Spälty, Matt
- " Dr. Fridolin Hauser, Näfels
- " Abraham Knobel, Schwändi
- " Dietrich Stauffacher, Glarus.

d) Obergericht:

Zum Obergerichtspräsidenten wird einhellig Herr Dr. Peter Hefti, Schwanden gewählt und als Mitglieder beliebten

- Herr Tobias Bühler, Schwanden
- " Mathias Schindler, Rüti
- " Heinrich Aebli, Mollis
- " Mathias Elmer, Luchsingen
- " David Baumgartner, Engi
- " Fritz Hauser, Schwanden.

e) Kriminalgericht:

Als Präsident des Kriminalgerichtes wird ebenfalls mit grosser Mehrheit gewählt

Herr Dr. Alfred Heer, Glarus

und als Mitglieder dieses Gerichtes werden bestätigt die Herren

- Fritz Zweifel, Bilten
- Peter Schlittler, Glarus
- Dr. med. vet. Karl Landolt, Näfels
- Kaspar Schiesser, Diesbach
- Fritz Etter, Glarus
- Fritz Böniger, Nidfurn.

Damit ist auch das sich aus dem Präsidenten und den beiden erstgewählten Mitgliedern bestehende Polizeigericht wieder bestellt.

f) Zivilgericht:

Auch der bisherige Präsident des Zivilgerichtes Herr Dr. Hans Becker, Ennenda wird in seinem Amte bestätigt.

Als Zivilrichter werden gewählt die Herren

Jost Leuzinger, Glarus

Heinrich Stauffacher, Matt

Jakob Ackermann, Mühlehorn

Franz Zimmermann, Mitlödi

Dr. Kurt Hauser, Näfels

Michael Beglinger, Mollis.

g) Augenscheingericht:

Als Präsident dieses Gerichtes wird wiederum Herr Dr. Hans Trümpy, Ennenda gewählt und als Richter beliebten die Herren

Pankraz Elmer, Elm

Karl Piatti, Niederurnen

Fritz Kubli, Netstal

Josef Schönbächler, Hätzingen

h) Ständeräte:

Als Vertreter des Landes Glarus im Ständerat werden bestätigt die bisherigen Mitglieder, die Herren

Dr. jur. Heinrich Heer, Glarus

Dr. phil. Fritz Stucki, Netstal.

i) Staatsanwalt:

Zum Staatsanwalt wird gewählt

Herr Waldemar Kubli, Glarus.

k) Verhörerichter:

Im Amte als Verhörerichter wird ebenfalls bestätigt

Herr Hans Elmer, Ennetbühl.

Nach diesen Bestätigungswahlen erfolgt die Vereidigung aller Wiedergewählten.

### § 3 Finanzbericht und Landessteuern.

Der Landammann verweist auf den ausführlichen Bericht im Memorial über die Landesrechnung 1964, die mit Fr. 25'195'312.81 Einnahmen und Fr. 25'136'458.74 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 58'854.07 abschliesst, während ein Defizit von Fr. 480'200.-- budgetiert war.

Das Konto Vor- und Rückschläge ist auf Fr. 365'199.90 angewachsen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1965 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Die Stimmberechtigten pflichten diesem Antrage diskussionslos bei.

### § 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte wiederum einen Memorialsantrag, es sei der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für das Jahr 1965 auf Fr. 150'000.-- festzusetzen.

Nach Prüfung der Rechnung und der Entwicklung des Sanatoriumsbetriebes nach der Bewilligung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes zur Führung einer Abteilung für nicht tuberkulöse Patienten, gelangte der Landrat dazu, den Memorialsantrag in zustimmendem Sinne an den Souverän weiterzuleiten, und beantragte der Landsgemeinde:

Beschluss über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für das Jahr 1965 an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

Der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1965 auf Fr. 150'000.-- festgesetzt.

Dieser Antrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

### § 5 Aenderung des Art. 73, Abs. 1 des Feuerpolizeigesetzes vom 6. Mai 1956.

Auf Grund eines Beschlusses der am 8. März 1964 abgehaltenen Delegiertenversammlung stellte der Feuerwehrverband des Kantons

Glarus zu Handen der Landsgemeinde 1965 den Antrag:

"Im Feuerpolizeigesetz des Kantons Glarus ist Art. 73, Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"Die Feuerwehrpflichtersatzsteuer beträgt jährlich Fr. 8.-- bis Fr. 60.-- und muss bis zum Austritt aus der Feuerwehrpflicht entrichtet werden".

Regierungsrat und Landrat haben dem Begehren um Erhöhung der Feuerwehrpflichtersatzsteuer zugestimmt, jedoch gefunden, dass wegen der Wandlung des Geldwertes in den Aufgaben und Bedürfnissen der Feuerwehren eine elastischere Gestaltung notwendig sei und es in Zukunft dem Landrat überlassen bleiben solle, den Rahmen des Feuerwehrpflichtersatzes inskünftig zu bestimmen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde daher Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluss betr. Aenderung des Art. 73, Abs. 1  
des Feuerpolizeigesetzes des Kantons Glarus,  
vom 6. Mai 1956

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

Art. 73, Abs. 1 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

Die Feuerwehrpflichtersatzsteuer muss bis zum Austritt aus der Feuerwehrpflicht entrichtet werden; der jeweilige Steueransatz wird durch den Landrat bestimmt.

Diesem Antrag wird seitens der Stimmbürger oppositionslos zugestimmt.

§ 6 Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen  
vom 1. Mai 1955

(Ausbau der Handwerkerschule)

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragten zu Handen der Landsgemeinde des Jahres 1965:

"Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellen zuhanden der nächsten Landsgemeinde den Antrag, auf Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen, insbesondere der Artikel 64, 66, 67 und 68 betr. die Handwerkerschule Glarus.

Eine Neufassung der entsprechenden Artikel sollte den weiteren Ausbau der Schule ermöglichen, welche in unserem Kanton einem Bedürfnis entspricht. Diesem Erfordernis könnte stattgegeben werden durch Parallelführung weiterer Klassen und eine Ausdehnung des Lehrplanes auf drei Jahre, wobei der Eintritt allen Schülern offen steht, welche die 6. Klasse der Primarschule mit Erfolg bestanden haben. Der Uebertritt sollte auch aus der 7. Klasse möglich sein. Jeder

aus der 6. oder 7. Klasse kommende Schüler ist verpflichtet, den Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten, die Handwerkerschule während mindestens zweier Jahre zu besuchen.

Wir beantragen auch eine Ueberprüfung der Unterrichtsfächer gemäss Art. 68, wobei es abzuklären gilt, ob durch die Einführung von Pflichtfächern in Fremdsprachen, den Schülern wertvolles Wissen im Hinblick auf das weitere Fortkommen mit auf den Lebensweg gegeben werden kann".

Da der geplante Ausbau der Handwerkerschule jedoch verschiedene Abklärungen erforderlich macht und im Zusammenhang damit auch die Reform der ganzen Oberstufe der Volksschule steht, kamen Regierungsrat und Landrat im Einverständnis mit den Antragstellern zur Ansicht, dass sich eine Verschiebung des Memorialsantrages aufdränge.

Der Landrat stellte daher Antrag an die Landsgemeinde, das Geschäft auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Die Landsgemeinde stimmt diesem Antrag stillschweigend zu.

§ 7 Gewährung eines Kredites zum Erwerb der  
Liegenschaft der Nachlassenschaft von  
Frl. Dr.med. Catharina Mercier sel.,  
in Glarus

Da die kantonale Verwaltung an einem spürbaren Mangel an Büroräumen leidet und auch der Kantonsschule zu wenig Schulzimmer, vor allem für die kleineren, oberen Klassen zur Verfügung stehen, beantragte der Regierungsrat dem Landrat zu Händen der Landsgemeinde, die Liegenschaft von Frl. Dr. med. Catharina Mercier sel., in Glarus zu erwerben.

Die Grundfläche der Liegenschaft beträgt 3371 m<sup>2</sup>, der Kubikinhalt des Hauptgebäudes 4625 m<sup>3</sup> und derjenige des Oekonomiegebäudes 415 m<sup>3</sup>. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 660'000.-- festgesetzt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes:

Beschluss betr. die Gewährung eines Kredites von Fr. 660'000.--  
zum Erwerb der Liegenschaft der Erbgemeinschaft von  
Frl. Dr. med. Catharina Mercier sel., in Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

- 1) Der mit der Erbgemeinschaft von Fräulein Dr. med. Catharina Mercier sel. abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt.
- 2) Die Landsgemeinde gewährt einen Kredit von Fr. 660'000.-- plus Nebenkosten zum Erwerb der Liegenschaft der Erbgemeinschaft. (Eidgen. Nr. 436, Plan 6 GB Glarus, Kant. Nr. 164).
- 3) Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Auch mit diesem Antrag erklärt sich die Landsgemeinde stillschweigend einverstanden.

§ 8 Kantonales Vollziehungsgesetz  
zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG)  
und über die  
baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG)

Gestützt auf die beiden Bundesgesetze über den Zivilschutz, vom 23. März 1962 (ZSG), das seit dem 1. Januar 1963 in Kraft steht und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 3. Oktober 1963, rechtskräftig seit dem 25. Mai 1964 haben die Kantone Vollzugsbestimmungen zu diesen Bundesgesetzen zu erlassen.

Der Landrat beantragt den Stimmberechtigten nachstehendem Entwurf zu einem kantonalen Vollziehungsgesetz zuzustimmen.

(Siehe Memorial Seite 21-23)

Dr. med. Marcus Jucker, Schwanden stellt einen Antrag auf Verschiebung dieses Geschäftes. Seit der Annahme des Verfassungsartikels vor 6 Jahren kann man beobachten, dass beim Vollzug der Vorschriften über den Zivilschutz sehr zögernd vorgegangen wird. Dies hat drei Gründe. Einmal besteht eine allgemeine Scheu an Bauten heranzutreten, von denen man weiss oder ahnt, dass sie riesige Geldmittel verschlingen werden. Sodann besteht beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden ein grosser Mangel an Arbeitskräften und schliesslich ist man in Bezug auf die Zweckmässigkeit der Zivilschutzmassnahmen

geteilter Ansicht. Besonders in einem Atomkrieg würden diese seiner Meinung nach nicht viel nützen. Man will mit diesem Gesetz im Kanton Glarus mit dem Zivilschutz vorwärts machen, was aber falsch ist. Eine Verschiebung des Geschäftes scheint ihm angebracht zu sein.

Landrat Hans Meier, Gemeindepräsident, Niederurnen verweist darauf, dass die Bedenken, die Herr Dr. M. Jucker heute äusserte, auch bei der landrätlichen Kommission, welche die Vorlage beraten hat, bestanden. Wichtig ist, dass die neue Vorlage vernünftig gehandhabt wird. Wir können die eidgenössischen Gesetze nicht vollziehen, wie wir wollen, sondern wir sind dazu verpflichtet. Er verweist auf die Leistungen an die AHV und IV, die erbracht werden müssen, ob es uns passt oder nicht. Es geht darum, rechtzeitig eine richtige Organisation zu treffen und eine angemessene Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorzunehmen. Notwendig ist eine vernünftige Planung. Er ersucht die Stimmberechtigten den Verschiebungsantrag abzulehnen.

Die Landsgemeinde stimmt mit grossem Mehr dem Antrag des Landrates zu.

§ 9 Um- und Neubauten am Kantonsspital.  
Gewährung eines neuen Kredites  
im Betrage von Fr. 4'700'000.--

Die durch die Landsgemeinde vom 4. Mai 1958 beschlossenen Neubauten für das Kantonsspital gehen ihrer Vollendung entgegen und können voraussichtlich im Laufe des Sommers 1965 in Betrieb genommen werden. Je näher der Zeitpunkt der Projektierung des vorgesehenen Ausbaues der Häuser I und III heranrückte, desto deutlicher zeigte es sich, dass die Organisation des Spitalbetriebes neu überdacht werden musste. Die verantwortlichen Behörden und die Architektengemeinschaft kamen zur Ansicht, dass für den Ausbau der Häuser I und III weitergehendere Investitionen notwendig seien, als man ursprünglich angenommen hat und dass sodann für das Personal noch Unterkünfte zu beschaffen sind, was einen Kredit von Fr. 4'700'000.-- erfordert.

Auf Grund dieser Ueberlegungen gelangte der Landrat zur Auffassung, es sei dem Glarnervolk folgender Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen:

**Beschluss betr. Gewährung eines neuen Kredites im Betrage  
von Fr. 4'700'000.-- für die Um- und Neubauten  
am Kantonsspital**

---

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

- 1) Die Landsgemeinde gewährt für die Um- und Neubauten am Kantonsspital einen zusätzlichen Kredit von Fr. 4'700'000.--.
- 2) Das Teilprojekt "Personalhäuser" ist dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3) Der von der Landsgemeinde 1958 erlassene Finanzierungsbeschluss für die Spitalneubauten gilt auch für die Verzinsung und Amortisation des gewährten Ergänzungskredites.
- 4) Mit dem Vollzug dieses Landsgemeindebeschlusses wird der Regierungsrat beauftragt.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde stillschweigend zu.

**§ 10 Aenderung von § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen  
des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934  
und seitherigen Aenderungen**

---

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellten an die Landsgemeinde 1965 einen Antrag auf Aenderung des § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen. Dieser sieht vor, dass der Erwerbs- und Ertragssteueranteil der

Ortsgemeinden	von 20 % auf 22 % ev. 23 % erhöht, jener der
Schulgemeinden	von 16 % auf 15 %, und jener der
Defizitarbengemeinden	von 4 % auf 3 % ev. 2 % herabgesetzt werden sollte.

Gestützt auf die Ueberzeugung, dass der Erwerbs- und Ertragssteueranteil der Ortsgemeinden im Hinblick auf die grossen, in Aussicht stehenden öffentlichen Aufgaben zu erhöhen sei, stellt der Landrat folgenden Antrag an die Stimmberechtigten:

**Beschluss betr. die Aenderung des § 49 des Gesetzes über  
das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934  
und seitherigen Aenderungen**

---

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

§ 49 des Steuergesetzes erhält folgende Fassung:  
Absatz 1: unverändert

**Beschluss betr. Gewährung eines neuen Kredites im Betrage  
von Fr. 4'700'000.-- für die Um- und Neubauten  
am Kantonsspital**

---

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

- 1) Die Landsgemeinde gewährt für die Um- und Neubauten am Kantonsspital einen zusätzlichen Kredit von Fr. 4'700'000.--.
- 2) Das Teilprojekt "Personalhäuser" ist dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3) Der von der Landsgemeinde 1958 erlassene Finanzierungsbeschluss für die Spitalneubauten gilt auch für die Verzinsung und Amortisation des gewährten Ergänzungskredites.
- 4) Mit dem Vollzug dieses Landsgemeindebeschlusses wird der Regierungsrat beauftragt.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde stillschweigend zu.

**§ 10 Aenderung von § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen  
des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934  
und seitherigen Aenderungen**

---

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellten an die Landsgemeinde 1965 einen Antrag auf Aenderung des § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen. Dieser sieht vor, dass der Erwerbs- und Ertragssteueranteil der

Ortsgemeinden	von 20 % auf 22 % ev. 23 % erhöht, jener der
Schulgemeinden	von 16 % auf 15 %, und jener der
Defizitarbengemeinden	von 4 % auf 3 % ev. 2 % herabgesetzt werden sollte.

Gestützt auf die Ueberzeugung, dass der Erwerbs- und Ertragssteueranteil der Ortsgemeinden im Hinblick auf die grossen, in Aussicht stehenden öffentlichen Aufgaben zu erhöhen sei, stellt der Landrat folgenden Antrag an die Stimmberechtigten:

**Beschluss betr. die Aenderung des § 49 des Gesetzes über  
das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934  
und seitherigen Aenderungen**

---

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

§ 49 des Steuergesetzes erhält folgende Fassung:  
Absatz 1: unverändert

6. die weitem Fr. 3000.-- ( - Fr. 19'000.--) 14 %
7. die weitem Fr. 3000.-- ( - Fr. 22'000.--) 16 %
8. die weitem Fr. 8000.-- ( - Fr. 30'000.--) 20 %
9. die weitem Fr. 8000.-- ( - Fr. 38'000.--) 25 %
10. bei einem Erwerb von Fr. 38'100.-- bis Fr. 50'000.-- einheitlich 15,5 %
11. bei einem Erwerb von Fr. 50'100.-- und mehr einheitlich 16 %.

**§ 49 StG: (Verteilung der Erwerbs- und Ertragssteuern für die Gemeinden)**

Abs. 2: 22 % ev. 23 % sind unter Vorbehalt von § 50 den Ortsgemeinden zuzuscheiden (weiter unverändert)

Abs. 3: 15 % sind unter die Schulgemeinden .... zu verteilen.

Abs. 4: 3 % ev. 2 % sind an die Defizitarmengemeinden nach der Höhe der Armendefizite gleichmässig zur Verteilung zu bringen.

**3. Antrag eines Bürgers auf Ergänzung des kantonalen Steuergesetzes**

§ 24: "Zusätzlich zu den andern gesetzlichen Abzügen sind für jeden zur Steuer Veranlagten Guthaben auf Spar- und Einlageheften von Banken, dem eidgenössischen Stempel unterworfenen Obligationen und Rückkaufswerte von Versicherungspolice bis insgesamt zum Totalbetrag von Fr. 5'000.-- steuerfrei."

Während der Regierungsrat zu Händen des Landrates zu einer Ablehnung der Memorialsanträge gelangte, beantragt der Landrat, diese möchten auf die Landsgemeinde 1966 verschoben werden, um dann wenigstens dem Sinne nach im neuen Steuergesetz, das auf diesen Zeitpunkt in Aussicht steht, berücksichtigt zu werden.

Auch diesem Antrag pflichtet die Landsgemeinde diskussionslos zu.

**§ 12 Revision der kantonalen Rechtspflege, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie der Kantonsverfassung**

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus stellte an das Memorial des Jahres 1949 den Antrag, es seien die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung und die dazugehörigen Gesetze über die Gerichtsorganisation einer Revision zu unterziehen.

Im Laufe der Jahre wurden auf Grund von weitgehenden Vorarbeiten der Gerichte, einzelner Amtsinhaber, regierungs- und landrätlicher Kommissionen folgende Vorlagen ausgearbeitet:

- A. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch
- B. Strafprozessordnung des Kantons Glarus
- C. Zivilprozessordnung des Kantons Glarus
- D. Gesetz über die Gerichtsorganisation im Kanton Glarus
- E. Verfassungsänderung

(Siehe Beilagen)

Diesen Vorlagen wird durch die Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

§ 13 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911  
über die Kranken- und Unfallversicherung  
(in der Fassung vom 13. März 1964)

Am 1. Januar 1965 trat das Bundesgesetz betreffend die Aenderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. März 1964 in Kraft. Dieses Bundesgesetz auferlegt den Kantonen die Pflicht, die auf Grund von Art. 25 und 30bis erforderlichen Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen zu erlassen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum folgenden Entwurf eines Vollziehungsgesetzes:

(Siehe Memorial Seite 65 und 66)

Diesem Antrage des Landrates wird oppositionslos beigepllichtet.

§ 14 Revision des Gesetzes über die Unterstützung der Krankenkassen  
durch den Kanton Glarus vom 2. Mai 1920,  
revidiert am 1. Mai 1927 und 2. Mai 1948

Da das Gesetz über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus vom 2. Mai 1920 und den seitherigen Aenderungen die Leistung eines Kantonsbeitrages in der Höhe von 70 % des gesetzlichen Bundesbeitrages vorsieht und eine solche Leistung zufolge der massiven Erhöhung des Bundesbeitrages für das Land nicht tragbar wäre, legt der Landrat den Stimmberechtigten folgende Uebergangslösung mit der Empfehlung auf Annahme vor:

(Siehe Memorial Seite 68)

Josef Schönbächler, Augenscheinrichter, Hätzingen anerkennt die hohen Beiträge, die der Kanton Glarus an die Krankenkassen bisher ausgerichtet hat und mit der Uebergangslösung weiter ausrichten will. Die Krankenkassen haben jedoch auf Grund des geänderten Bundes-

gesetzes so viel höhere Leistungen zu erbringen, dass auch der Landesbeitrag erhöht werden sollte. Er stellt den Antrag, den Landesbeitrag für die Jahre 1964 bis 1966 auf 25 % des Bundesbeitrages festzusetzen, was den Kanton mit jährlich ca. Franken 41'000.-- Mehrkosten belastete, was für diesen tragbar sei.

Er formuliert seinen Antrag folgendermassen:

"Der Kanton gewährt den in seinem Gebiete tätigen vom Bunde anerkannten Krankenkassen für die Jahre 1964 - 1966 Beiträge von 25 % der jeweiligen Bundessubvention".

Die Landsgemeinde stimmt dem Antrag Schönbächler in der zweiten Abstimmung, für die zur Ermittlung des Mehrs die vier erstgewählten Mitglieder des Regierungsrates beigezogen worden waren, mehrheitlich zu.

§ 15 Aenderung der Kantonsverfassung und des § 17  
des Gesetzes über die Behörden und Beamten  
des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946

Da nach der heute geltenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Regelung der Landrat Wahlbehörde für die höhern Beamten ist, stellte der Regierungsrat einen Memorialsantrag an die Landsgemeinde 1965, der vorsah, die Wahlkompetenz in Zukunft dem Regierungsrat zu übertragen, in der Hoffnung, bei der Stellenbesetzung mehr und bessere Anmeldungen zu bekommen.

Der Landrat konnte sich diesem Antrage nicht anschliessen, sondern empfiehlt der Landsgemeinde den § 17 des Gesetzes über die Behörden und Beamten wie folgt zu ändern:

Beschluss über die Aenderung des § 17 des Gesetzes über  
die Behörden und Beamten vom 6. Mai 1946  
und seitherigen Aenderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

§ 17 erhält folgenden Wortlaut:

Absatz 1 - 4 unverändert.

Absatz 5: Statt selber die Wahl vorzunehmen, kann der Landrat den Regierungsrat bzw. das Obergericht ermächtigen, eine freigewordene Beamtenstelle zu besetzen; die Erneuerungswahl verbleibt auch in einem solchen Falle beim Landrat.

Absatz 6: Ueber das Vorgehen bei den Erneuerungswahlen, die durch den Landrat vorzunehmen sind, bestimmt das Reglement für den Landrat.

Absatz 5 bisher wird zu Absatz 7.

Stillschweigend pflichtet die Landsgemeinde diesem Antrage bei.

§ 16 Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten  
des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946  
und seitherigen Aenderungen

---

Gestützt auf verschiedene Eingaben der Beamtenorganisationen und einzelner Verwaltungsabteilungen an den Regierungsrat, die dahin gingen, die bestehenden Besoldungen des Staatspersonals im Sinne einer Erhöhung, vor allem den Besoldungsansätzen des Bundes und der andern Kantone anzupassen, führten zu einer Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus.

Der Landrat unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Vorlage mit der Empfehlung auf Annahme:

(Siehe Memorial Seite 79-82)

Emil Blumer, 1920, Pfändlergut, Nidfurn findet es als richtig, dass der Polizeikommandant neu in der Besoldungsklasse 12, der Stellvertreter des Polizeikommandanten in Klasse 10 und die Dienstchefs des Polizeikorps in Klasse 9 eingereiht seien. Die Polizisten dagegen sollten aus Klasse 7 in Klasse 8 befördert werden, haben sie doch eine verantwortungsvolle und oft gefährliche Funktion auszuüben. Ueberdies haben sie eine verhältnismässig lange Ausbildungszeit zu absolvieren.

Edwin Spörry, Zimmermann, Ennenda hat sich, als er den Landsgemeindering zum 42. Male aufstellte, gesagt, dass er sich anlässlich der Landsgemeinde für die Wildhüter einsetzen werde. Diese sind in der Besoldungsklasse 3 eingereiht, was den Leistungen und der Verantwortung nicht entspricht. Er beantragt diese in Klasse 5 einzustufen, dafür aber die Verpflegungszulage wegfallen zu lassen.

Fritz Heftli, Pressistrasse, Glarus setzt sich ebenfalls für die Polizisten ein, indem er den Stimmberechtigten eine Beförderung in Klasse 8 empfiehlt. Er begründet seinen Antrag damit, dass gemäss dem Dienstreglement für das Polizeikorps die Ehefrauen der Polizisten in der Ausübung eines Berufes eingeschränkt seien, im Gegensatz zum übrigen Staatspersonal, weshalb die Einreihung in Klasse 8 gerechtfertigt sei, dies umso mehr, als die Gradzulagen nur einem kleinen Teil der Polizisten zugute kommen.

Heinrich Ullmann-Dürst, Bäcker, Mollis ist der Ansicht, dass die Regiearbeiter der Baudirektion in der untersten Lohnklasse einge-

stuft seien, was ein Unrecht bedeute. Er beantragt, diese, die zu den Aermsten der kantonalen Verwaltung gehören, in die Klasse 2 einzureihen.

Hans Reck, Glarus wendet sich gegen die vorgeschlagene Revision des § 21 des Gesetzes über die Behörden und Beamten. Bisher war als Beamter oder Angestellter des Landes nur jeder volljährige Schweizerbürger wählbar. Nach dem neuen Wortlaut sollen auch Ausländer wählbar sein. Er ersucht die Landsgemeinde bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Hans Freuler, Ennenda stellt den Antrag, den § 48 des Gesetzes, der die Ferienregelung für die Staatsbediensteten zum Inhalt hat, zu ändern und der Vorschrift des Bundes anzupassen. Er beantragt 2 Wochen Ferien bis zum 25. Altersjahr, 3 Wochen vom 26. - 45. Altersjahr und 4 Wochen vom 46. Altersjahr an. Er findet eine solche Regelung als fortschrittlich.

Regierungsrat Walter Spälty, Matt klärt die Landsgemeinde dahingehend auf, dass die Regiearbeiter der Baudirektion bereits in der Lohnklasse 2 eingeteilt seien und nach einer gewissen Zeit in die Klasse 3 aufsteigen können.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus stellt fest, dass es für ihn als Vorgesetzter der Wildhüter und Polizisten schwer sei, sich gegenüber wohlwollenden Anträgen zu äussern. Nach den Voten der verschiedenen Redner sehe es fast so aus, als ob die Polizeidirektion, der Regierungsrat und der Landrat nicht verstehen, diese Funktionäre richtig in die Besoldungsklassen einzureihen. Er beantragt bei aller Anerkennung der Arbeit der Wildhüter und der Polizisten, die Anträge auf Beförderung abzulehnen, da sonst gegenüber den andern Beamten, die in die gleichen Klassen eingeteilt sind, Ungerechtigkeiten entstehen würden. Es sei zu erwähnen, dass ein verheirateter Polizist mit 2 Kindern nach der Vorlage Fr. 17'764.-- verdient und dass dazu noch die Einkleidung, die Ausrüstung und die Wohnungsentschädigung komme. Er beantragt im Interesse der Gerechtigkeit der andern Staatsbediensteten, die gestellten Anträge abzulehnen.

In der Abstimmung unterliegen sämtliche Anträge gegenüber der Vorlage des Landrates mit Ausnahme des Antrages Reck, gemäss welchem das Schweizerbürgerrecht gesetzliche Bedingung für eine Wahl zum Staatsbediensteten ist.

§ 17 Teilrevision der Gesetze über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962 und über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

Gestützt auf die Tatsache, dass die Besoldungen der Lehrer im Kanton Glarus heute nicht mehr dem schweizerischen Mittel entsprechen, sondern nach der Statistik an 20. Stelle von 23 schweizerischen Kantonen stehen, beantragte der Regierungsrat zu Händen der Landsgemeinde eine Lohnanpassung durchzuführen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

(Siehe Memorial Seite 86-87)

Diese Anträge finden stillschweigend Annahme durch die Stimmberechtigten.

§ 18 Gewährung von Ruhegehältern an Hebammen

Die Sektion Glarus des Schweizerischen Hebammenvereins stellte an die diesjährige Landsgemeinde den von einem Bürger mitunterzeichneten Antrag, es sei an die altershalber vom Beruf zurücktretenden Hebammen ein angemessenes Ruhegehalt zu entrichten. Regierungsrat und Landrat gelangten zur Ansicht, dass die Hebammen eine Gruppenversicherung als Altersvorsorge abschliessen sollten, an deren Prämienleistung sich die Hebammen selbst, die Gemeinden und der Kanton beteiligen sollten.

Gestützt auf diese Ueberlegungen beantragte der Landrat den Stimmberechtigten Ablehnung des Memorialsantrages.

Josef Fischli, Landrat, Näfels macht auf die Wichtigkeit der Aufgaben der Hebammen aufmerksam und stellt den Antrag, diesen ein Ruhegehalt auszuzahlen, wie folgt:

- 1) Den Hebammen, welche altershalber nicht mehr einer Gruppenversicherung beitreten können, ist ein Ruhegehalt von Fr. 1'500.-- auszurichten. Die Kosten sind je zur Hälfte vom Kanton, den Gemeinden oder dem Hebammenkreis zu tragen.
- 2) Den Hebammen, welche sich einer Gruppenversicherung anschliessen, bezahlt der Kanton für ein versichertes Ruhegehalt im Betrage von Fr. 1'800.-- an die Jahresprämien 40 %, die Gemeinde oder der Hebammenkreis 30 % und die Versicherten 30 %.

Er ersucht seinem Vorschlage zuzustimmen, wird dadurch der Kanton lediglich mit jährlich Fr. 4'000.-- belastet. Er verweist auf die Lösung im Kanton Thurgau.

Ernst Jakob Brunner, Versicherungsinspektor, Glarus beantragt:

- 1) Die Hebammen, die jünger als sechzig Jahre alt sind, werden verpflichtet, eine Gruppenversicherung abzuschliessen.  
Die Prämien werden zu  $\frac{1}{3}$  vom Kanton, zu  $\frac{1}{3}$  von der oder den betreuten Gemeinden und zu  $\frac{1}{3}$  von der versicherten Hebamme entrichtet.
- 2) Den heute über 60 Jahre alten Hebammen wird ein Ruhegehalt von Fr. 2'000.-- ausbezahlt, an welches vom Kanton die Hälfte und die andere Hälfte von der oder den betreuten Gemeinden geleistet wird.

In der Eventualabstimmung vermag der Antrag Brunner in Bezug auf die Leistung eines Ruhegehaltes an die über 60 Jahre alten Hebammen von Fr. 2'000.-- pro Jahr die Mehrheit auf sich zu vereinigen, ebenso in der Hauptabstimmung gegenüber dem landrätlichen Ablehnungsantrag.

Auch hinsichtlich des Abschlusses einer Gruppenversicherung für die noch nicht 60 Jahre alten Hebammen obsiegt der Antrag Brunner gegenüber demjenigen von Josef Fischli und dem Landrat.

§ 19 Gewährung eines Kredites von Fr. 8'000'000.-- zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstrassennetzes

Da die von früheren Landsgemeinden beschlossenen Strassenbaukredite zum grössten Teil aufgebraucht sind, der Weiterausbau des Kantonsstrassennetzes trotz Konjunkturdämpfung nicht eingestellt werden kann, unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Antrag:

beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen, Erneuerung von Brücken und vorsorglichen Hauserwerb

Klassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektur unserer Kantonsstrassen, Erneuerung von Brücken und den vorsorglichen Hauserwerb folgende Kredite:

a) Netstal, Dorfgebiet	Fr. 300'000.--
b) Netstal - Glarus	Fr. 2'400'000.--
c) Schwanden/Süd, II. Etappe	Fr. 1'000'000.--
d) Linthal, Dorfgebiet	Fr. 500'000.--
e) Klausenstrasse Kantonsgrenze - Stalden	Fr. 2'200'000.--
f) Brücke über den Linthkanal bei der Biätsche (Anteil)	Fr. 400'000.--
g) Brücke über den Linthkanal bei Ziegelbrücke (Anteil) und Korrektur der Ziegelbrückestrasse	Fr. 900'000.--
h) Vorsorglicher Hauserwerb und Unvorhergesehenes	Fr. 300'000.--
Total	Fr. 8'000'000.--

2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen bis zum Jahre 1970 zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
3. Zur Tilgung der Strassenbauschuld sind neben den gesetzlichen Beiträgen des Bundes und der betreffenden Gemeinden, der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren, sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll voll zu verwenden.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Oppositionslos wird diesem Kreditbegehren seitens der Landsgemeinde zugestimmt.

§ 20 Verbreiterung der Kantonsstrasse mit Trottoir von der "Rüti" bis zum Dorfeingang Bilten

Ein Bürger reichte zu Händen der Landsgemeinde den Memorialsantrag auf sofortige Verbreiterung der Kantonsstrasse mit Trottoir von der "Rüti" bis zum Dorfeingang Bilten ein.

Nachdem der Regierungsrat anfänglich eher für eine Ablehnung des Begehrens eintrat, beantragt der Landrat, den Memorialsantrag in dem Sinne gutzuheissen, dass der Regierungsrat beauftragt wird, ein Projekt mit Kostenveranschlag über die Erstellung eines Gehweges von der "Rütikurve" bis zum Gasthaus "Hirschen" ausarbeiten zu lassen und dem Landrat anlässlich der ersten Sitzung nach der Landsgemeinde vorzulegen.

Dieser Antrag findet die stillschweigende Zustimmung des Kantonsrats.

§ 21 Änderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazugehörigen bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus reichte folgenden Memorialsantrag ein:

"Es seien die nachstehenden Paragraphen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazugehörigen bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wie folgt neu zu fassen:

§ 9: Mehrere Gemeinden können die Abwasserreinigung und Kehrrechtbeseitigung als Zweckverband regeln und betreiben.

Solche Zweckverbände werden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

Der Kanton kann auch, wenn es die Verhältnisse erfordern, selber eine Kehrrechtbeseitigungsanlage erstellen und betreiben; hierbei ist den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

Der Kanton kann die Gemeinden nötigenfalls veranlassen, für Erstellung und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen einen Zweckverband zu gründen bzw. einem solchen beizutreten. Können sich die Gemeinden in Fragen eines solchen Zweckverbandes nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat. Gegen seinen Entscheid steht jeder Gemeinde innerhalb einer Frist von 30 Tagen das Beschwerderecht an den Landrat offen, welcher endgültig entscheidet.

§ 16: Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Gewässerschutzanlagen tragen in erster Linie die Gemeinden bzw. der Zweckverband.

Sie sind berechtigt, öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren von Abwasser- und Kehrrechtlieferanten) zu erheben. Die Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren dürfen die Aufwendungen für die Bau- und Betriebskosten, den Unterhalt sowie eine angemessene Abschreibung nicht überschreiten. Die Abgaben sind in einem Reglement festzulegen.

Die Statuten der Zweckverbände bestimmen, wie die verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen auf die angeschlossenen Gemeinden zu verteilen sind.

Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer kantonalen Anlage gemäss § 9 Abs. 3 tragen nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention und der öffentlichen Abgaben der Kanton und die angeschlossenen Gemeinden je zur Hälfte. Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen der Regierungsrat die einzelnen Gemeindeanteile zu bemessen hat.

Der Kanton ist berechtigt, öffentliche Abgaben im Sinne von Abs. 2 zu erheben. Diese Abgaben werden in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

§ 19: Der Landesbeitrag beträgt für Gemeinden und Zweckverbände:

- a) für Sammelkanäle 20 %;
- b) für Abwasserreinigungs- und Kehrrechtbeseitigungsanlagen 50 %;
- c) für Gruppenreinigungsanlagen gemäss § 18 Abs. 2 15 - 25 %.

Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen die Landesbeiträge bemessen, sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat bestimmt, wann der Kantonsbeitrag zur Auszahlung kommt. Er kann diesen Zeitpunkt so ansetzen, dass plötzliche und übermässige Beanspruchungen des kantonalen Finanzhaushaltes vermieden werden. Zum selben Zwecke kann der Regierungsrat in seinem Beschluss über die Auszahlung des Kantonsbeitrages auch verfügen, dass derselbe in zeitlich getrennten Teilleistungen entrichtet wird.

§ 23: Der Landrat erlässt eine Verordnung . . . . . aufgestellt werden. Diese Verordnung ist bis spätestens 1. Januar 1966 zu erlassen."

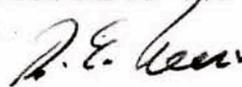
Da dem Landrat in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat eine Festsetzung der Beitragshöhe des Kantons an die Kosten der Gewässerschutz- und Kehrrechtbeseitigungsanlagen der Gemeinden heute noch als verfrüht erscheint, beantragte er Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1966.

Auch diesem Antrag pflichten die Stimmberechtigten bei.

---

Nach diesen Geschäften kann der Landammann die würdig verlaufene Landsgemeinde um 1253 Uhr schliessen, allen Landleuten eine gute Heimkehr wünschend.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:



Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Dieses Protokoll wurde vom Landrat in der Sitzung vom  
genehmigt.

Ergänzungen zum Landsgemeindeprotokoll vom  
2. Mai 1965

Seite 2, lit. c.

nachdem Landrat David Baumgartner, Engi, der als zweites Mitglied des Regierungsrates vorgeschlagen worden war, eine Wahl abgelehnt hatte,

Seite 13, § 15, letzter Satz

wobei Art. 3 der landrätlichen Vorlage gegenstandslos und Art. 4 und 5 zu Art. 3 und 4 werden.